

Sitzung vom 18. November 2025

Beschl. Nr. **2025-315**

0.0.1.3 Reglemente, Behördenerlasse
Präsidiales: Behördenerlass über die Gebührenerhebung der Stadt Adliswil,
Teilrevision; Festsetzung und Inkraftsetzung

Ausgangslage

Gestützt auf Art. 5 des Gemeindeerlasses über die Gebührenerhebung (Gebührenverordnung) vom 1. November 2017 hat der Stadtrat am 24. November 2020 mit SRB 2020-278 die Gebührenordnung beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Der Stadtrat passt die Gebührenordnung an, wenn die Umstände es verlangen.

Erwägungen

Die Aktualität der bestehenden Gebühren wurde überprüft und die Tarife sollen wo nötig angepasst werden.

Im Zuge der Leistungsüberprüfung werden die Gebühren der Bibliothek, die Eintrittspreise zum Hallen- und Freibad, die Preise für die Hauswartung und Reinigung, der Preis für das Stellen von temporären Signalen sowie die Preise in der Freizeitanlage für die Quartalskurse und die Offene Werkstatt für Kinder und Erwachsene angepasst. Der Preis für die Miete einer Bahn im Hallenbad pro Semesterstunde für kommerzielle Nutzende wird gemäss der Systematik bei den restlichen Miet-Tarifen angepasst. Die Gebühr für Informationen für Klassenzusammenkünfte wird dem effektiven Aufwand in der Schulverwaltung angepasst. Zu den Jahresabonnements der Bibliothek und zu den Angeboten der Freizeitanlage wird die Ermässigung für Inhaberinnen und Inhaber der KulturLegi ergänzt.

Das Angebot im Hallen- und Freibad wird modernisiert und mit Tageskarten, Feierabendtickets als 10 Einzeleintritte und mit einem übertragbaren Jahresabo für Arbeitgebende ergänzt.

Neu stehen der Grosse und der Kleine Saal im Stadthaus, der Konzertsaal im Musikhaus und nach dem Umbau der Mehrzweckraum im Haus Brugg zur Vermietung an externe Nutzende zur Verfügung. Die entsprechenden Gebühren werden neu in der Gebührenordnung aufgenommen.

Weiter werden die Bezeichnung der verschiedenen Gebühren für die Miete des Hallen- und Freibads den Bezeichnungen im Benützungsreglement Sportanlagen Adliswil angepasst, die Gebühren zur Anmeldung im Einwohnerwesen, die Gebühren für die Musikschule sowie die Stundenansätze für die Tätigkeiten im Forstwesen werden gemäss der gängigen Praxis präzisiert und im Artikel zu den Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme öffentlicher Grund wird der Verweis auf den falschen Artikel der Gebührenordnung korrigiert.

Die teilrevidierte Gebührenordnung soll per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden.

Anpassungen in der Gebührenordnung

Art. 7 Bibliothek

Im Zuge der Leistungsüberprüfung werden die Gebühren der Bibliothek angepasst. Zudem profitieren Adliswilerinnen und Adliswiler neu von günstigeren Preisen für die Jahresabonnemente als auswärtige Kundinnen und Kunden. Die Ermässigung für Inhaberinnen und Inhaber der KulturLegi wird ergänzt.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026 (rot = Änderung oder neue Regelung)		
Art. 7 Bibliothek		
<u>Jahresabonnemente</u> *:		
Kinderabonnement (bis 16 Jahre – ohne DibiOst und filmfreund)	CHF	15.00 20.00
Kinderabonnement Auswärtige (bis 16 Jahre – ohne DibiOst und filmfreund)	CHF	25.00
Einzelabonnement	CHF	30.00 40.00
Einzelabonnement Auswärtige	CHF	50.00
Partnerabonnement	CHF	45.00 55.00
Partnerabonnement Auswärtige	CHF	65.00
Familienabonnement	CHF	60.00 70.00
Familienabonnement Auswärtige	CHF	80.00
Einzelausleihe (ohne DVDs, Games oder PC-Spiele)	CHF	3.00
Reservationen (pro Titel, inkl. Benachrichtigung)	CHF	1.00 2.00
* Inhaberinnen und Inhaber der KulturLegi (mit Ausweis) erhalten eine Ermässigung von 50 % auf das Jahresabonnement.		
<u>Mahnungen:</u>		
1. Mahnung	CHF	4.00 5.00
2. Mahnung	CHF	8.00 10.00
3. Mahnung	CHF	20.00 30.00

Art. 8 Hallen- und Freibad, Eintrittspreise

Im Zuge der Leistungsüberprüfung werden die Eintrittspreise zum Hallen- und Freibad für Einzeleintritte und 10 Einzeleintritte für auswärtige Kundinnen und Kunden angepasst.

Um den Beginn des Feierabends realistischer abzubilden, wird die Gültigkeit des Feierabendtickets auf 18.00 Uhr verschoben. Neu wird es auch als 10 Einzeleintritte angeboten.

Mit der neuen Tageskarte wird ein modernes Angebot geschaffen. Sie ist für den gesamten Kalendertag gültig und erlaubt das Ein- und Ausgehen an diesem Tag. Das neue übertragbare Jahresabonnement für Arbeitgebende ermöglicht, dass den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zum Hallenbad geboten werden kann und fördert die betriebliche Gesundheitsvorsorge.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026

(rot = Änderung oder neue Regelung)

Art. 8 Hallen- und Freibad, Eintrittspreise

Einzeleintritte:

Erwachsene	CHF	7.50
Erwachsene auswärtig	CHF	8.50 9.00
Jugend	CHF	4.00
Jugend auswärtig	CHF	4.50 5.00
Feierabendticket Erwachsene (Mo. – Fr. ab 47.00 18.00 Uhr)	CHF	5.50
Feierabendticket Jugend (Mo. – Fr. ab 47.00 18.00 Uhr)	CHF	3.00

Tageskarten

Erwachsene	CHF	10.00
Erwachsene auswärtig	CHF	12.00
Jugend	CHF	6.00
Jugend auswärtig	CHF	7.00

10 Einzeleintritte (Gültigkeit 3 Jahre):

Erwachsene	CHF	67.50
Erwachsene auswärtig	CHF	76.50 81.00
Jugend	CHF	36.00
Jugend auswärtig	CHF	40.50 45.00
Feierabendticket Erwachsene (Mo. – Fr. ab 18.00 Uhr)	CHF	49.50
Feierabendticket Jugend (Mo. – Fr. ab 18.00 Uhr)	CHF	27.00

Abo 12 Monate: ³

Erwachsene	CHF	250.00
Erwachsene auswärtig	CHF	290.00
Erwachsene ermässigt*	CHF	200.00
Erwachsene ermässigt auswärtig*	CHF	230.00
Erwachsene Sparabo**	CHF	170.00
Erwachsene Sparabo auswärtig**	CHF	200.00
Jugend	CHF	125.00
Jugend auswärtig	CHF	145.00
Jugend Familienabo***	CHF	100.00
Jugend Familienabo auswärtig***	CHF	120.00
Arbeitgebende (übertragbar)	CHF	400.00

Art. 9 Hallen- und Freibad, Mietpreise (exkl. Eintrittspreise)

Der Tarif für die Miete einer Bahn im Hallenbad pro Semesterstunde für kommerzielle Nutzende war falsch berechnet und wird nun korrigiert. Die Systematik bei den Tarifen wird damit durchgehend umgesetzt. Zudem wird die Bezeichnung der verschiedenen Tarife den Bezeichnungen im Benützungsreglement Sportanlagen Adliswil angepasst.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026**(rot = Änderung oder neue Regelung)****Art. 9 Hallen- und Freibad, Mietpreise (exkl. Eintrittspreise)**

Nicht kommerzielle Adliswiler Sportvereine

gebührenfrei ¹

~~Non-Profit-
Organisation~~
Normaltarif

~~Profit-
Organisation~~
kommerziell

Hallenbad:

ganzes Bad * (Halbtag, exkl. Personalkosten)

CHF 1'000.00

CHF 2'000.00

Bahn (pro Stunde)

CHF 96.00

CHF 192.00

Bahn (pro Semesterstunde)

CHF 240.00

~~CHF 360~~ 480.00

Variobecken (pro Stunde)

CHF 120.00

CHF 240.00

Variobecken (pro Semesterstunde)

CHF 660.00

CHF 1'320.00

Sprungbecken (pro Stunde)

CHF 120.00

CHF 240.00

Sprungbecken (pro Semesterstunde)

CHF 660.00

CHF 1320.00

Mehrzweckraum (bis 2 Stunden)

CHF 140.00

CHF 280.00

Mehrzweckraum (jede weitere Stunde)

CHF 30.00

CHF 60.00

Mehrzweckraum (Tagespauschale)

CHF 250.00

CHF 500.00

Art. 11 Schulhäuser

Neu kann der Konzertsaal im Musikhaus an externe Nutzende vermietet werden.

Die Preise für die Hauswartung und Reinigung werden im Zuge der Leistungsüberprüfung angepasst.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026 (rot = Änderung oder neue Regelung)		
Art. 11 Schulhäuser		
	Private und kommerzielle Adliswiler Institutionen	Auswärtige kommerzielle Benützer und Benützerinnen
Konzertsaal Musikhaus (bis 2h)	CHF 240.00	CHF 360.00
jede weitere Stunde	CHF 60.00	CHF 90.00
Tagespauschale	CHF 480.00	CHF 720.00
<u>Ausstattung/Verursacherbedingte Kosten</u>		
Hauswart (pro Stunde)	CHF 85.00 90.00	CHF 85.00 90.00
Reinigung (pro Stunde)	CHF 65.00 70.00	CHF 65.00 70.00

Art. 11a Stadthaus

Neu können der Grosse und der Kleine Saal im Stadthaus an externe Nutzende vermietet werden.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026 (rot = Änderung oder neue Regelung)		
Art. 11a Stadthaus		
	Private und kommerzielle Adliswiler Institutionen	Auswärtige kommerzielle Benützer und Benützerinnen
Grosser Saal (bis 2h)	CHF 120.00	CHF 180.00
jede weitere Stunde	CHF 30.00	CHF 45.00
Tagespauschale	CHF 240.00	CHF 360.00

Kleiner Saal (bis 2h)	CHF 60.00	CHF 100.00
jede weitere Stunde	CHF 15.00	CHF 25.00
Tagespauschale	CHF 120.00	CHF 200.00

Kombination Grosser und Kleiner Saal (bis 2h)	CHF 180.00	CHF 280.00
jede weitere Stunde	CHF 45.00	CHF 70.00
Tagespauschale	CHF 360.00	CHF 560.00

Ausstattung/Verursacherbedingte Kosten

Bankettbestuhlung und Tische	CHF 100.00	CHF 150.00
Konzertbestuhlung (Reihen)	CHF 70.00	CHF 105.00
Bestuhlung für Sitzung (Kreis/U-Form)	CHF 40.00	CHF 60.00
Hauswart (pro Stunde)	CHF 90.00	CHF 90.00
Reinigung (pro Stunde)	CHF 70.00	CHF 70.00

Nicht kommerzielle Adliswiler Vereine und Institutionen gebührenfrei. Verursacherbedingte Kosten wie Abfallentsorgung, Reinigungsaufwand, Möblierung stellen, Sachbeschädigungen usw. werden separat verrechnet.

Art. 12 Haus Brugg

Nach dem Umbau des Haus Brugg stehen zwei sanierte Mehrzweckräume zur Vermietung an externe Nutzende zur Verfügung. Die Gebühren für die Vermietung der bisherigen Mehrzweck- und Kursräume werden gelöscht.

Neu wird für allfällige Stornierungen eine marktübliche Gebühr in Rechnung gestellt.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026**(rot = Änderung oder neue Regelung)****Art. 12 Haus Brugg**Nicht kommerzielle Adliswiler Vereine und Adliswiler Institutionen gebührenfrei ¹

	Private und kommerzielle Adliswiler Institutionen	Auswärtige kommerzielle Benützer und Benützerinnen:
Mehrzweckraum Vormittag (8 – 12 Uhr)	CHF 225.00	CHF 275.00
Mehrzweckraum Nachmittag (12 – 18 Uhr)	CHF 325.00	CHF 375.00
Mehrzweckraum Abend (18 – 22 Uhr)	CHF 275.00	CHF 325.00
Mehrzweckraum ganzer Tag (8 – 18 Uhr)	CHF 525.00	CHF 575.00
Mehrzweckraum ganzer Tag, inkl. Abend (8 – 22 Uhr)	CHF 650.00	CHF 750.00
Küche pauschal	CHF 100.00	CHF 125.00
Beamer pauschal	CHF 50.00	CHF 80.00
Schlüsseldepot	CHF 200.00 (in bar)	
Reinigung (pro Stunde)	CHF 65.00	
Abfallentsorgung / Reparaturen	Nach Aufwand	
<u>Stornierung</u>		
<u>21 – 7 Kalendertage vor der Veranstaltung</u>	25 % des Gesamtbetrags	
<u>6 – 3 Kalendertage vor der Veranstaltung</u>	50 % des Gesamtbetrags	
<u>Ab 72 Stunden vor der Veranstaltung</u>	100 % des Gesamtbetrags	

Art. 12a Traulokale

Neu steht auch der Konzertsaal im Musikhaus als Traulokal zur Verfügung.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026 (rot = Änderung oder neue Regelung)		
Art. 12a Traulokale		
Traulokal «Sihl» Stadthaus		gebührenfrei
Traulokal «Grosser Saal» und/oder «Kleiner Saal» Stadthaus		CHF 100.00
Konzertsaal Musikhaus		CHF 240.00

Art. 19 Anmeldung

Die Gebühren zur Anmeldung im Einwohnerwesen werden gemäss der gängigen Praxis präzisiert.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026 (rot = Änderung oder neue Regelung)		
Art. 19 Anmeldung		
Anmeldung zur Niederlassung (pro Person, einschliesslich e-Umzug)	CHF	40.00
Anmeldung/Verlängerung und		
periodische Überprüfung von Aufenthalt (pro Person)	CHF	100.00
Anmeldung Grenzgänger (G-Status)	CHF	40.00
Umwandlung von Aufenthalt in Niederlassung (pro Person)	CHF	40.00

Art. 35 Dienstleistungen Schulverwaltung

Die Gebühr für Informationen für Klassenzusammenkünfte wird dem effektiven Aufwand angepasst.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026 (rot = Änderung oder neue Regelung)		
Art. 35 Dienstleistungen Schulverwaltung		
Informationen für Klassenzusammenkünfte	CHF	25.00 40.00

Art. 37 Musikschule

Zu den Gebühren für die Musikschule wird ergänzt, dass sie sich nach der Schulordnung und dem Schulgeldreglement richten.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026

(rot = Änderung oder neue Regelung)

Art. 37 Musikschule

Die Gebühren und Taxen richten sich nach der Schulordnung **und dem Schulgeldreglement** Musikschule Adliswil-Langnau am Albis.

Art. 39 Benutzung oder Inanspruchnahme öffentlicher Grund allgemein

Der Verweis auf Art. 27 der Gebührenordnung ist falsch und wird korrigiert.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026

(rot = Änderung oder neue Regelung)

Art. 39 Benutzung oder Inanspruchnahme öffentlicher Grund allgemein

Die Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme von öffentlichem Grund in Adliswil richten sich nach der Sondergebrauchsverordnung.

Erfolgt die Nutzung des öffentlichen Grundes zum gesteigerten Gemeingebrauch im Rahmen eines in der Polizeiverordnung vorgesehenen Bewilligungstatbestandes, richten sich die Gebühren nach **Art. 27 30** dieser Gebührenordnung.

Art. 49 Diverses

Die Stundenansätze für Tätigkeiten im Forstwesen entsprechen den Verrechnungsansätzen Staatswald des Amts für Landwirtschaft und Natur. Da diese nicht öffentlich einsehbar sind, werden sie nun in der Gebührenordnung einzeln aufgeführt.

Der Preis für das Stellen von temporären Signalen wird im Zuge der Leistungsüberprüfung angepasst.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026**(rot = Änderung oder neue Regelung)****Art. 49 Diverses****Stundenansätze für Tätigkeiten im Forstwesen**

(gem. Verrechnungsansätze Staatswald des Amts für Landwirtschaft und Natur)

Betriebsleiter oder Betriebsleiterin CHF 115.00**Vorarbeiter oder Vorarbeiterin** CHF 100.00**Praktikant oder Praktikantin** CHF 85.00**Vorstudienpraktikant oder Vorstudienpraktikantin** CHF 45.00**Nutzung öffentlicher Grund** (pro m²) CHF 8.00**Stellen von temporären Signalen** (bis zu drei Signalen) ~~CHF 80.00~~ **CHF 95.00****Festischgarnitur, inkl. Lieferung** (pro Anlass, max. 3 Tage)² CHF 60.00**Art. 51a Beiträge Freizeitanlage Kinder- und Erwachsenenkurse**

Im Zuge der Leistungsüberprüfung werden die Preise in der Freizeitanlage für die Quartalskurse und die Offene Werkstatt für Kinder und Erwachsene angepasst. Die Ermässigung für Inhaberinnen und Inhaber der KulturLegi wird ergänzt.

Ergänzend zu den Quartalskursen bietet die Freizeitanlage seasonspezifische Kurse und Angebote sowie einzelne Events an, die unter «Saisonale Angebote» zusammengefasst werden.

Erlasstext teilrevidierte GebO Stand 1. Januar 2026**(rot = Änderung oder neue Regelung)****Art. 51a Beiträge Freizeitanlage Kinder- und Erwachsenenkurse****Quartalskurse** ~~und offene Werkstatt~~ Kinder CHF ~~8.00~~ **12.00****Offene Werkstatt Kinder** CHF 9.00**Offene Werkstatt Erwachsene**⁴ CHF ~~10.00~~ **15.00**~~Ferienangebote~~ kursabhängig~~Wochenendangebote~~ kursabhängig~~Erwachsenenkurse~~ kursabhängig**Saisonale Angebote** kursabhängig

Inhaberinnen und Inhaber der KulturLegi (mit Ausweis) erhalten eine Ermässigung von CHF 3.00 auf alle Angebote der Freizeitanlage.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 36 Abs. 2 Bst. d der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil sowie auf Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Anpassungen im Behördenerlass über die Gebührenerhebung der Stadt Adliswil (Gebührenordnung) werden, so wie in den Erwägungen aufgeführt, festgesetzt.
- 2 Die teilrevidierte Gebührenordnung wird per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
- 3 Das Präsidialsekretariat wird mit der amtlichen Publikation beauftragt. Nach Eintreten der Rechtskraft veröffentlicht das Präsidialsekretariat den Behördenerlass über die Gebührenerhebung der Stadt Adliswil (Gebührenordnung) in der systematischen Rechtssammlung auf der Website der Stadt Adliswil.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Stadtrat
 - 5.2 Schulpflege
 - 5.3 Baukommission
 - 5.4 Sozialkommission
 - 5.5 Ressortleitende
 - 5.6 Präsidialsekretariat

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber